

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung 20. Mai 2021

Erstellung einer Biotopverbundplanung für das Gemeindegebiet Mönchweiler

Eine der aktuell größten Herausforderungen im Bereich des Naturschutzes stellt die Gefährdung vieler Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume durch Landschaftszerschneidung, Flächenschwund und den Klimawandel dar. Sie können mittel- und langfristig nur überleben, wenn sie in Anzahl und Größe ausreichend günstige Lebensräume (Biotope) vorfinden und diese auch miteinander in Verbindung stehen.

Die Novellierung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg im Juli 2020 sieht u. a. vor, dass die Gemeinden auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne erstellen oder die Landschafts- oder Grünordnungspläne anpassen. Daher soll auch in unserer Gemeinde eine Biotopverbundplanung durch ein Planungsbüro erstellt werden. Dies sehen wir insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes, aber auch bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu Egert IV und weiteren Naturschutzmaßnahmen auf dem Gemeindegebiet.

Hierbei werden nach dem Konzept „Landesweiter Biotopverbund“ wichtige bereits vorhandene Landschaftselemente, wie z. B. kartierte Biotope, Streuobstwiesen, Feuchtwiesen oder Mähwiesen, überprüft. Es werden bestehende Planungen und Konzepte sowie Ideen und Anregungen der Gemeinde und Bürger mitberücksichtigt. Anschließend wird ein umfangreicher Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, der Maßnahmen enthält, die den Biotopverbund in der Gemeinde fördern und in Zukunft umgesetzt werden können.

Der Biotopverbundplan der Gemeinde stellt dann eine wichtige Grundlage für das zukünftige Planungs- und Entwicklungsgeschehen in Mönchweiler dar. Auch können hieraus Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Generieren von Ökopunkten entnommen werden. Mit der Erstellung einer Biotopverbundplanung erhält die Gemeinde ein umfangreiches Konzept, das sich ganzheitlich über das Gemeindegebiet erstreckt. Welches auch aus ökologischer Sicht für eine zukunftsorientierte Gemeindeentwicklung eine gute Grundlage bietet.

Planungskosten, welche bei der Beauftragung eines Planungsbüros zur Erstellung der Biotopverbundplanung anfallen, werden vom Land über die Landschaftspflegerichtlinie zu 90 % gefördert, so dass bei der Gemeinde lediglich 10 % der Kosten als Eigenanteil verbleiben. Auf Grund der vorliegenden Kernflächensumme sollten sich diese in einem Rahmen zwischen 40.000 bis 60.000 Euro (4.000 – 6.000 €) bewegen.

Für die spätere Umsetzung konkreter Maßnahmen stellt sich folgende Förderkulisse dar:

- Der Bereich des Naturschutzgroßprojekt Baar wird zu 100 % durch das Land gefördert und umgesetzt.
- Der naturschutzrechtliche Ausgleich für Egert IV wird entsprechend auf die erschlossenen Grundstücksflächen umgelegt.
- Für die Umsetzung weiterer Maßnahmen stellt der Fachplan Landesweiter Biotopverbund eine Förderkulisse dar, in der die Gemeinden über die Landschaftspflegerichtlinie eine Förderung von 70 % erhalten können.

Der LEV (Landschaftserhaltungsverband Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.) würde die Gemeinde bei der Erstellung der geforderten Biotopverbundplanung und der anschließenden Umsetzung von Maßnahmen beratend unterstützen und begleiten.

Die Ausarbeitung einer Biotopverbundplanung (sowie die anschließende Umsetzung konkreter Maßnahmen) wird einen weiteren wichtigen Baustein bei unseren vielfältigen Bemühungen unserer

Gemeinde Mönchweiler zum Klimaschutz, wo der Erhalt der Natur bedeutende Lebensräume schafft und eine reiche Artenvielfalt sicherstellt. Ein erlebbarer Biotopverbund wäre ein deutlicher Mehrwert für uns alle.

Frau Ina Ferstl vom LEV hat in der Sitzung über die Möglichkeit der Erstellung einer Biotopverbundplanung und deren Bedeutung informiert. Außerdem gab Herr Thomas Kring einen Überblick zum Planungsstand Naturschutzgroßprojekt.

Der Gemeinderat hat einstimmig bei einer Enthaltung die Erstellung einer Biotopverbundplanung für das Gemeindegebiet beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, bei Fachbüros entsprechende Honorarangebote einzuholen sowie einen Förderantrag zu stellen.

Wohnbaugebiet Kälberwaid

- **Ergebnis Thermal Response Test / Wirtschaftlichkeitsberechnung**
- **Beschluss zur Umsetzung einer Klimaneutralen Energieversorgung „Kalte Nahwärme Mönchweiler“**
- **weiteres Vorgehen**

Anfang März konnte erst die Probebohrung auf Grund der späten Genehmigung durchgeführt werden, die sehr positiv verlief. Der Thermal Response Test zeigt hohe zu erwartende Entzugsleistungen. Die Machbarkeitsstudie hat aufgezeigt, dass eine gemeinschaftliche Lösung insgesamt gesehen klare Vorteile für den Bauherrn als auch für die Gemeinde hat. Die Gemeinde stellt für die Positionierung der Erdwärmesonden öffentliche Flächen zur Verfügung. Dabei erhält die Gemeinde höhere und gesicherte Fördermittel und kann, wenn man sich für ein eigenes Betreibermodell entscheidet, einen garantierten Wärmepreis beim Grundstückskauf zusichern. Es bedeutet einen höheren Planungsbedarf und zusätzliche Investitionskosten für ein Wärmenetz, das durch die Bundesförderung zu 100 % abgedeckt werden kann.

Dr. Harald Schäffler von schäffler sinnogy hat in der Sitzung einen Zwischenbericht der Machbarkeitsstudie vorgestellt. Hier konnte verlässlich ermittelt werden, dass eine Versorgung durch einen Quartiersversorger wirtschaftlicher ist als eine private Versorgung.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen aufgrund der Machbarkeitsstudie die gemeinschaftliche Versorgungsvariante fortzusetzen und die BEW-Fördermittel zu sichern. Außerdem wurde das weitere Vorgehen ebenfalls einstimmig beschlossen:

- *Abstimmungsgespräche mit der BAFA*
- *Fachplanung inkl. Kostenberechnung*
- *Erarbeitung Geschäftsmodell*
- *Ausschreibung von Energiedienstleister*
- *Förderantrag*

Neufassung Hauptsatzung

Die Hauptsatzung regelt die Organisation einer öffentlichen Verwaltung und ist somit für den Dienstbetrieb einer Kommune elementar. Die bisherige Hauptsatzung trat zum 15. Februar 1990 in Kraft. Seither wurden zahlreiche Änderungen durch Änderungssatzungen an der bestehenden Hauptsatzung vorgenommen. Die neue Hauptsatzung richtet sich nach dem Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Anlass zur Änderung der Hauptsatzung war unter anderem auch die Neuregelung des § 37a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Rechtsgrundlage wurde während der Corona-Pandemie in die Gemeindeordnung mit aufgenommen. Hierdurch kann eine notwendige Gemeinderatssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder im Sitzungsraum

stattfinden. Bei öffentlichen Sitzungen ist eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung der Beratung und Beschlussfassung zu gewährleisten.

Des Weiteren wird eine feste und klare Regelung im Bereich der Zusammensetzung des Gemeinderats in Bezug auf die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder getroffen. Bei einer Einwohnerzahl von über 3.000 wäre die Zahl der Gemeinderäte für die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. Die schwankende Einwohnerzahl verursachte in der Vergangenheit Änderungen der Hauptsatzung. Durch die neue Regelung werden die Verhältnisse über und unter 3.000 Einwohner klar geregelt, so dass die Anzahl der Gemeinderäte bei 12 bleibt.

Auch im Bereich der Personaleinstellungen sieht es die Verwaltung geboten, Änderungen vorzunehmen. Somit würde der Gemeinderat im Bereich des TVÖD die Einstellung ab einer Eingruppierung der Entgeltgruppe 9a beschließen. Im Bereich des TVÖD-SuE (Sozial und Erziehungsdienst) würde der Gemeinderat mit der Neufassung der Hauptsatzung Einstellungen ab einer Eingruppierung der Entgeltgruppe S8b beschließen.

Außerdem wurden im Bereich der Zuständigkeiten zeitgemäße Anpassungen der Beträge sowie einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Gemeinderat hat einstimmig die neugefasste Hauptsatzung beschlossen. Die neue Hauptsatzung ist in dieser Ausgabe des Amtsblattes zur Veröffentlichung abgedruckt.

Bauantrag: Neubau einer Garage, Brunnenstraße 1, Flst.Nr. 60/1

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Garage ist mit ca. 81 cm Grenzabstand zum Gemeindeflurstück Nr. 1036 geplant. Das Flurstück ist im Grundbuch als öffentliches Wegegrundstück eingetragen. Die Länge der Garage entlang der Grenze zum Flurstück Nr. 1036 beträgt 13,10 m. Normalerweise wäre durch die Länge der Garage eine Abstandsfläche von 2,50 m auf dem Baugrundstück erforderlich. Laut Landesbauordnung BaWü § 5 Abs. 2 können Abstandsflächen aber auch auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Im Bereich Wiesenhof wurde diese Regelung mehrfach angewandt. Die Abstandsfläche kann nur bis zur Mitte des Wegegrundstücks zugelassen werden. Dies wurde bei der Planung der Garage berücksichtigt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinde entlang dem Flst.Nr. 1036 einen Streifen mit ca. 50 cm Breite und 20 m Länge (ca. 10 m²) vom Baugrundstück erwerben könnte. Die Wegebreite würde sich um 50 cm auf ca. 4,00 m verbreitern. Dies wäre insbesondere für die Erschließung von Flst.Nr. 60/2 (Gemeindegrundstück) vorteilhaft.

Durch den Gemeinderat wurde einstimmig bei einer Enthaltung das Einvernehmen zum Bauvorhaben Neubau einer Garage, Brunnenstraße 1, Flst. Nr. 60/1, unter der Voraussetzung, dass der Grundstückseigentümer Flst. Nr. 60/1 einem Grundstücksverkauf von ca. 10 m² an die Gemeinde zustimmt, erteilt.

Hauptamt